

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/4000 -**

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 2. März 2019 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Tarifrunde 2019/2020/2021 eine Tarifeinigung für die Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2019 bis 30. September 2021 erzielt worden. Danach wurden die Tabellenentgelte zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht. Darin enthalten sind die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent, mindestens aber eine Erhöhung um 100 Euro, und für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung um 3,01 Prozent, mindestens aber eine Erhöhung um 100 Euro. Zum 1. Januar 2020 sollen die Tabellenentgelte zudem um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht werden. Darin sind die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent und für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung um 3,12 Prozent, mindestens aber eine Erhöhung um 90 Euro, enthalten. Zum 1. Januar 2021 sollen die Tabellenentgelte ferner um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent erhöht werden. Darin sind die Anhebung der Stufe 1 der Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung um 1,29 Prozent, mindestens aber eine Erhöhung um 50 Euro, enthalten. Für Auszubildende ist zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 eine Erhöhung der Ausbildungsentgelte um jeweils 50 Euro vereinbart worden.

Im Anschluss an diesen Tarifabschluss ist eine Erhöhung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2019, 2020 und 2021 vorgesehen. Hierzu ist eine sachgerechte Verständigung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB Nord) und dem dbb Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Mecklenburg-Vorpommern (dbb M-V) im Rahmen der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände erfolgt. Im Ergebnis dessen ist beabsichtigt, entsprechend dem dargestellten Gesamtvolumen des Tarifergebnisses und unter Berücksichtigung der gemäß § 14a des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2022 von vornherein um 0,2 Prozentpunkte vermindert festzusetzenden Anpassungen die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zeit- und systemgerecht zum 1. Januar 2019 um 3 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3 Prozent und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,2 Prozent zu erhöhen. Zudem sollen die Anwärterbezüge entsprechend dem Tarifergebnis zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro erhöht werden.

Aufgrund des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 3 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist für die vorgesehene Anpassung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

In Bezug auf die Einmalzahlung nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2018 Mecklenburg-Vorpommern ist festzustellen, dass diese in circa 250 Fällen in der Landesverwaltung nicht gewährt werden konnte, da sich die betreffenden Besoldungsempfänger am maßgeblichen Stichtag, den 1. November 2017, in Elternzeit befanden. Von diesen 250 Fällen sind circa 95 Prozent Frauen. Zudem könnten vergleichbare Fälle auch bei kommunalen und anderen Dienstherren aufgetreten sein.

Darüber hinaus kann das Amt einer Studienrätin oder eines Studienrats in der Besoldungsgruppe A13 der Landesbesoldungsordnung A nach dem mit dem ersten Spiegelstrich ausgebrachten Funktionszusatz im Wege der Beamtenernennung nur übertragen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen besitzt und darüber hinaus entsprechend der jeweiligen Befähigung verwendet wird. Im Falle einer Verwendung als Regionalschullehrerin oder als Regionalschullehrer steht der Funktionszusatz „bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung“ der Ernennung zur Studienrätin oder zum Studienrat entgegen. Des Weiteren könnte einer solchen Bewerberin oder einem solchen Bewerber auch nicht das Amt einer Regionalschulrätin oder eines Regionalschulrates in der Besoldungsgruppe A13 der Landesbesoldungsordnung A übertragen werden, da nach dem Funktionszusatz gemäß Fußnote 6 zu dieser Amtsbezeichnung die Übertragung dieses Amtes im Wege der Beamtenernennung die Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen und eine entsprechende Verwendung voraussetzt. Nach derzeitiger Rechtslage könnte deshalb im Wege der Beamtenernennung nur das als „Auffangamt“ konzipierte Amt einer Lehrerin oder eines Lehrers in der Besoldungsgruppe A12 der Landesbesoldungsordnung A mit dem Funktionszusatz „an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anders eingereicht“ übertragen werden. Dies führt dazu, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einem Einsatz als Regionalschullehrerin oder Regionalschullehrer nicht entsprechend besoldet werden kann.

Diese ausdifferenzierte Ämterordnung, die Gesetzeskraft besitzt und beispielsweise nicht durch die Bildungsdienst-Laufbahnverordnung überwunden werden kann, steht einem Einsatz von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien an Regionalen Schulen und Regionalteilen von Gesamtschulen entgegen und erschwert die Rekrutierung von Lehrkräften für diesen Schulbereich.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 28. November 2018 die niedersächsischen Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und den niedersächsischen Gesetzgeber verpflichtet, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Die angegriffene niedersächsische Regelung ist mit § 72a des Bundesbesoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Dienstbezügezuschlagslandesverordnung annähernd inhaltsgleich. Hieraus ergibt sich ein verfassungsrechtlich gebotener Änderungsbedarf, zumal auch schon Widersprüche gegen die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit mit Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vorliegen.

Weiterhin muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bei der Bemessung der Besoldung ein qualitativer Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und dem einer erwerbstätigen Beamtin oder eines erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt in der Weise deutlich werden, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen ihrerseits einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweist. Ein solcher Mindestabstand ist nach dem Bundesverfassungsgericht unterschritten, wenn die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt. Insbesondere bei der Bezügeanpassung prüft der Gesetzgeber, ob der Abstand der Nettoalimentation zum Grundsicherungsniveau weiterhin gewahrt ist. Dies ist im Falle der vorgesehenen Anpassung für die Jahre 2019 und 2020 zu bejahen. Auch für das Jahr 2021 ist davon auszugehen. Sollte allerdings in einem besonders atypisch gelagerten Einzelfall, den der Besoldungsgesetzgeber nicht gesehen hat, der Mindestabstand nicht eingehalten sein, wäre der Dienstherr aufgrund der Bindung an Gesetz und Recht und unter Berücksichtigung des Gesetzesvorbehalts der Besoldung dennoch daran gehindert, eine höhere als die gesetzlich geregelte Besoldung zu gewähren.

Darüber hinaus müssen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle meldepflichtige Daten über Dienstunfälle an das Statistische Amt der Europäischen Union weitergemeldet werden. Diese Vorgabe ist im Beamtenbereich noch nicht umgesetzt worden. Für den Arbeitnehmerbereich im öffentlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Weitermeldung hingegen bereits über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern.

B Lösung

Das Tarifergebnis wird zeit- und systemgerecht übernommen. Hierbei werden die Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge auf der Grundlage von § 14a des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern von vornherein um 0,2 Prozentpunkte vermindert festgesetzt und der Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zugeführt. Dies bedeutet eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 3 Prozent zum 1. Januar 2019, um weitere 3 Prozent zum 1. Januar 2020 und um weitere 1,2 Prozent zum 1. Januar 2021.

Einer wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses hinsichtlich der Erhöhung der Tabellenentgelte ab der 2. Stufe in allen Entgeltgruppen um einen Mindesterhöhungsbetrag stehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Abstandsgebot als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes entgegen. Ein solcher Mindestbetrag wäre ausgehend von 100 Euro zum 1. Januar 2019, um weitere 90 Euro zum 1. Januar 2020 und um weitere 50 Euro zum 1. Januar 2021 und unter Beachtung der verminderten Anpassung nach § 14a des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 94 Euro, 84 Euro und 43 Euro festzusetzen gewesen. Nach der dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist das Abstandsgebot im Falle einer schleichenden Abschmelzung der Abstände zwischen den Ämtern verletzt. Das ist insbesondere der Fall, wenn in einem Zeitraum von fünf Jahren die Abstände um mehr als 10 Prozent eingeebnet werden. Dies wäre aber bei einer wirkungsgleichen Übertragung der Mindesterhöhungsbeträge bei einer Reihe von Ämtern der Fall.

Die Bezüge der Anwärtnerinnen und Anwärtner werden zeit- und inhaltsgleich entsprechend dem Tarifergebnis zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro erhöht.

Von den Änderungen sind im Wesentlichen landesrechtlich geregelte Bezügebestandteile betroffen, die sich aus dem Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ergeben. Auslandsbezüge sind nicht anzupassen, da sich diese gemäß § 28 des Landesbesoldungsgesetzes aus den jeweils geltenden Bundesregelungen ergeben und insoweit den im Bundesbereich erfolgten und künftig erfolgenden Anpassungen unterliegen.

Im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die zuvor angegebenen Anpassungen in den Jahren 2019 bis 2021 für die der Festsetzung der Versorgung zugrundeliegenden Bezügebestandteile entsprechend.

Die linearen Anpassungen der Inlandsdienstbezüge werden zudem auf die Mitglieder der Landesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen.

Durch Artikel 5 des Gesetzentwurfes soll § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2018 Mecklenburg-Vorpommern dahingehend geändert werden, dass auch diejenigen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger eine Einmalzahlung in Höhe von 9,35 Prozent der Bezüge für November 2017 erhalten, die am 1. November 2017 elternzeitbedingt keinen Bezügeanspruch hatten. Maßstab sind hierbei die Bezüge, die ihnen ohne Inanspruchnahme von Elternzeit zugestanden hätten.

Mit Artikel 6 des Gesetzentwurfes soll das Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert werden. Der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit wird nach dem Vorbild der Regelung in § 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes neu geregelt. Hiernach soll der Zuschlag 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Teilzeitdienstbezügen und den Dienstbezügen bei Vollzeit betragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. November 2018 eine entsprechende Regelung in Thüringen für zulässig erachtet.

Mit dem Artikel 7 des Gesetzentwurfes soll das Landesbesoldungsgesetz geändert werden. Einerseits wird mit dem neuen § 29a im Landesbesoldungsgesetz ein Zuschlag zur Besoldung für den Fall eingeführt, dass im Einzelfall die Nettoalimentation den Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende unterschreitet. Der Zuschlag soll in Höhe des Differenzbetrages gewährt werden, der erforderlich ist, um den Mindestabstand der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zu wahren. Zudem soll in der Besoldungsgruppe A13 der Landesbesoldungsordnung A bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ in dem mit dem ersten Spiegelstrich ausgebrachten Funktionszusatz „mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung“ die Beschränkung „bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung“ entfallen. Dadurch kann das Amt einer Studienrätin oder eines Studienrates im Wege der Beamtenernennung zum Beispiel auch dann übertragen werden, wenn im Falle einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien abweichend davon die Aufgaben einer Regionalschullehrerin oder eines Regionalschullehrers übertragen werden, die grundständig zu dem ebenfalls der Besoldungsgruppe A13 zugeordneten Amt einer Regionalschulrätin oder eines Regionalschulrates gehören.

Mit Artikel 8 des Gesetzentwurfes soll das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dahingehend geändert werden, dass durch den neuen § 45a bestimmt werden soll, dass für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der kommunalen Körperschaften und der weiteren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern die Weitermeldung aus verwaltungsökonomischen Gründen wie schon im Arbeitnehmerbereich ebenfalls über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern erfolgt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die vorgesehene Bezügerhöhung führt zu Mehrkosten im Landeshaushalt in Höhe von etwa 32 Millionen Euro im Jahr 2019, etwa 33 Millionen Euro im Jahr 2020 und 15 Millionen Euro im Jahr 2021, die sich als sogenannte Ewigkeitskosten in den Folgejahren in jeweils dieser Höhe fortsetzen. Hierbei sind insbesondere die Effekte aus dem fortlaufenden Anstieg der Verbeamtungsquote im Lehrerbereich nicht berücksichtigt worden. Allerdings führt eine renteneintrittsbedingte Nachbesetzung durch die Einstellung des Nachwuchspersonals im Beamtenverhältnis zu einer generellen Verschiebung der Personalkosten vom Arbeitnehmerbereich zum Beamtenbereich, sodass es sich um keine spezifischen Kosten infolge der Bezügeanpassungen handelt.

Die Mehrkosten im Bereich kommunaler Dienstherren lassen sich grob geschätzt auf etwa 4 Millionen Euro jeweils in den Jahren 2019 und 2020 und etwa 2 Millionen Euro im Jahr 2021 beziffern, die sich als sogenannte Ewigkeitskosten in den Folgejahren in jeweils dieser Höhe fortsetzen.

Die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die Einmalzahlung nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2018 Mecklenburg-Vorpommern verursacht einmalige Ausgaben, die mit circa 100.000 Euro für den Landeshaushalt geschätzt werden. Eventuelle Mehrkosten, die durch Streichung des Funktionszusatzes für Studienrätinnen und Studienräte „bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung“ in den Fällen der Ernennung zur Studienrätin oder zum Studienrat von Gymnasiallehrerinnen oder Gymnasiallehrern bei Einsatz als Lehrerin oder Lehrer an Regionalschulen entstehen, sind seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen des Budgets zu decken. Der Zuschlag zur Wahrung des Abstandes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende kommt lediglich bei atypischen Fällen, die der Gesetzgeber nicht gesehen hat, zum Tragen, sodass sich die Ausgaben nicht beziffern lassen. Struktureller Natur ist lediglich die Änderung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit. In der Landesverwaltung liegen derzeit 18 Fälle von begrenzter Dienstfähigkeit vor, sodass Mehrkosten nur in wenigen Fällen entstehen werden. Für die kommunalen Körperschaften sind keine Fallzahlen bekannt, sodass etwaige Mehrkosten nicht beziffert werden können.

Das Finanzministerium hat erklärt, dass das Land alle Kosten einschließlich der den Kommunen und den weiteren dem Landesrecht unterfallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehenden Meldekosten für deren Beamtinnen und Beamte, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Meldepflicht für Dienstunfalldaten an Eurostat über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern auftreten, übernimmt. Es entstehen einmalige Kosten in Höhe von 10.500 Euro in Form von Overheadkosten sowie einmaligen Software- und Umsetzungskosten der Unfallkasse und laufende jährliche Kosten für die Fallbearbeitung von 2.400 Euro - bei geschätzt jährlich 200 meldepflichtigen Dienstunfällen.

Die Kostenersparnis für die Kommunen durch die Kostenübernahme durch das Land bewegt sich im Bereich von geschätzt einmalig 25 Euro je Kommune; für die laufenden Kosten bewegt sich dies bei 726 politisch selbständigen Gemeinden im Land im zu vernachlässigenden Bereich. Der Betrag von 25 Euro setzt sich zusammen aus dem Anteil pro Kommune an den einmaligen Kosten von 15 Euro zuzüglich eines Teilnehmerbeitrages von 10 Euro, den die Unfallkasse aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes im Falle von Einzelverwaltungsvereinbarungen mit jedem Dienstherrn hätte erheben müssen.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren für die Besoldung und Versorgung.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4000 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 29. Oktober 2019

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (4. Ausschuss¹)

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 Mecklenburg-Vorpommern - BesVAnpG 2019/2020/2021 M-V)	Artikel 1 Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 Mecklenburg-Vorpommern - BesVAnpG 2019/2020/2021 M-V)
§ 1 Persönlicher Geltungsbereich	§ 1 Persönlicher Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, 2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände, 3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und 4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat. 	unverändert

¹ Die vom Finanzausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
<p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,3. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 2 Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2019</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2019</p>
<p>(1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich um 3 Prozent</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Grundgehaltssätze,2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A2 bis A5 sowie des Erhöhungsbetrages nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg-Vorpommern,3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,4. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sowie5. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2018 (GVObI. M-V S. 50) am 31. Dezember 2018 geltenden Ausgangsbeträge.	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 3 Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2020</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2020</p>
Ab 1. Januar 2020 werden die nach § 2 angepassten Bezüge um weitere 3 Prozent erhöht.	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 4 Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2021</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2021</p>
Ab 1. Januar 2021 werden die nach § 3 angepassten Bezüge um weitere 1,2 Prozent erhöht.	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 5 Anpassung der Anwärterbezüge in den Jahren 2019 und 2020</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anpassung der Anwärterbezüge in den Jahren 2019 und 2020</p>
(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2019 um 50 Euro angehoben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.	unverändert
(2) Die nach Absatz 1 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro angehoben.	unverändert

Entwurf**§ 6****Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2019, 2020 und 2021**

(1) Die lineare Erhöhung nach § 2 Absatz 1 zum 1. Januar 2019 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

**Beschlüsse
4. Ausschuss****§ 6****Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2019, 2020 und 2021**

unverändert

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
(2) Die lineare Erhöhung nach § 3 zum 1. Januar 2020 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Beträgen.	unverändert
(3) Die lineare Erhöhung nach § 4 zum 1. Januar 2021 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Beträgen.	unverändert
§ 7 Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021	§ 7 Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021
(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Anpassungen nach den §§ 2 bis 4 sowie § 6 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.	unverändert
(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1, den §§ 3 und 4 oder dem § 6 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.	unverändert
(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. Januar 2019 um 2,9 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 2,9 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 um 1,1 Prozent erhöht.	unverändert
§ 8 Rundung der Erhöhungsbeträge	§ 8 Rundung der Erhöhungsbeträge
Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 4 sowie §§ 6 und 7 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie Ent26 sprechender Versorgungsbezüge</p>
<p>Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Landesministergesetz.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge</p>
<p>Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung</p>
<p>In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. M-V S. 60) geändert worden ist, wird die Angabe „3,38 Euro“ durch die Worte „ab dem 1. Januar 2019 3,48 Euro, ab dem 1. Januar 2020 3,58 Euro und ab dem 1. Januar 2021 3,62 Euro“ ersetzt.</p>	unverändert

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen im Jahr 2018</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen im Jahr 2018</p>
<p>Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50) wird wie folgt geändert:</p>	unverändert
<p>Nach § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:</p>	unverändert
<p>„(3) Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen am 1. November 2017 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge nicht bestanden hat, weil die oder der Berechtigte Elternzeit nach § 81 des Landesbeamtengesetzes in Anspruch genommen hat. In den Fällen nach Satz 1 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Dienst- und Anwärterbezüge maßgebend sind, die ohne die elternzeitbedingte Unterbrechung des Dienstverhältnisses für November 2017 zugestanden hätten.“</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern</p>
<p>Das Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	unverändert

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
<p>§ 72a wird wie folgt neu gefasst:</p>	<p>1. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A2, A3 oder“ gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;">„§ 72a Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p>	<p>2. § 72a wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 72a Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p>
<p>Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamte und Richter Besoldung entsprechend § 6 Absatz 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nochmals verringert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der nochmals verringerten Arbeitszeit.“</p>	<p>Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamte und Richter Besoldung entsprechend § 6 Absatz 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nochmals verringert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der nochmals verringerten Arbeitszeit.“</p>
	<p>3. § 84 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 84 Überleitung von Ämtern</p>
	<p>Am 31. Dezember 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A2 und A3 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn in die Besoldungsgruppe A4 übergeleitet.“</p>
	<p>4. Die Anlage I mit den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Besoldungsgruppen A2 und A3 werden aufgehoben.</p>

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
	<p>b) Vor der Besoldungsgruppe A4 werden die folgenden Angaben eingefügt:</p> <p>„Besoldungsgruppe A2 (weggefallen)</p> <p>Besoldungsgruppe A3 (weggefallen)“</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 7 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes</p> <p>Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70, 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes</p> <p>unverändert</p>
<p>1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 29a Zuschlag zur Wahrung des Abstands zur Grundsicherung für Arbeitssuchende</p> <p>(1) Soweit die Nettoalimentation den Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, die einem Leistungsempfänger für sich und eine vergleichbare Familie zur Sicherung des Lebensunterhalts zusteht, unterschreitet, wird ein Zuschlag zur Besoldung nach § 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Der Zuschlag wird in Höhe des Differenzbetrages gewährt, der erforderlich ist, um den Mindestabstand der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Satz 1 zu wahren.</p> <p>(2) Für die Gewährung der Zulage ist das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich.“</p>	<p>unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
<p>2. Die Anlage I mit den Landesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:</p> <p>In der Besoldungsgruppe A13 wird zu der Amtsbezeichnung „Studienrat“ der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:</p> <p>„- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen^{2) 4) 13) 14) 15)“.}</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">Artikel 8 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern</p>
<p>Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVOBl. M-V S. 26), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	unverändert
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„§ 45a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“.</p>	unverändert

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
<p>2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 45a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat</p> <p>(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern weitergemeldet.</p> <p>(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt.“</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis</p> <p>Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 19. März 2018 (AmtsBl. M-V S. 133) nach Maßgabe der Änderungen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 1 und 2. Artikel 4 <p>in der jeweils ab dem 1. Januar 2019, dem 1. Januar 2020 sowie dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Anlagen zu Artikel 1 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis</p> <p>Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 19. März 2018 (AmtsBl. M-V S. 133) nach Maßgabe der Änderungen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 1 und 2. Artikel 4 sowie 3. Artikel 6 <p>in der jeweils ab dem 1. Januar 2019, dem 1. Januar 2020 sowie dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Anlagen zu Artikel 1 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.</p>

Entwurf	Beschlüsse 4. Ausschuss
Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze <u>2 und 3</u> am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 bis Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.	(2) Artikel 1 bis Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
(3) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstbezügezuschlagslandesverordnung vom 7. April 2011 (GVOBl. M-V S. 243) außer Kraft.	(3) Artikel 6 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstbezügezuschlagslandesverordnung vom 7. April 2011 (GVOBl. M-V S. 243) außer Kraft.
	(4) Artikel 6 Nummer 1 sowie 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 7/4000 in seiner 70. Sitzung am 4. September 2019 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diesen Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 24. Oktober 2019 abschließend beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einvernehmlich angenommen.

Ferner hat der Finanzausschuss eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 7/4000 durchgeführt.

Die Fraktion Freie Wähler/BMV ist am 1. Oktober 2019 erloschen. Die bis zu diesem Datum erfolgten Abstimmungsverhalten und Beratungsbeiträge der Fraktion Freie Wähler/BMV sind im nachfolgenden Bericht enthalten.

II. Stellungnahme des mitberatenden Innen- und Europaausschusses

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 26. September 2019 abschließend beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV einvernehmlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat auf Anregung der Obleute der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Gewerkschaft der Polizei (GdP), den Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB Nord) und den dbb Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Mecklenburg-Vorpommern (dbb M-V) um ihre Einschätzungen zum Gesetzentwurf gebeten.

Die GdP hat den Gesetzentwurf insgesamt ausdrücklich begrüßt, da er im Wesentlichen der sachgerechten Verständigung zwischen dem damaligen Finanzminister und den Gewerkschaften aus dem Jahre 2017 entspreche. Danach sollte das in 2019 vorliegende Tarifergebnis für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der GdP jedoch kritisiert, dass der Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung erst im September 2019 in den Landtag in Erster Lesung eingebracht worden sei, obwohl bereits seit 2017 hierzu eine entsprechende Verständigung vorgelegen habe. Insofern hätte der Gesetzentwurf entsprechend der grundsätzlichen Forderung der GdP, die Tarifergebnisse der Länder immer schnellstmöglich zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen, auch schon früher in den Landtag eingebracht werden können. Ferner wurde moniert, dass im Gesetzentwurf keine Mindestbeträge festgelegt worden seien, was im Gesetzentwurf damit begründet werde, dass insoweit eine wirkungsgleiche Übernahme erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen würde. Die GdP hat diese Entscheidung bedauert, da diese Mindestbeträge insbesondere den unteren Besoldungsgruppen zugute gekommen wären. Daher wäre es aus Sicht der GdP zielführender gewesen, eine verfassungskonforme Lösung, beispielsweise in der Form einer Einmalzahlung, zu finden. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass die GdP schon 2017 festgestellt habe, dass die vereinbarte Fortsetzung des Abzugs von 0,2 Prozent von jeder Besoldungs- und Versorgungsanpassung zwecks Aufbaus der Versorgungsrücklage bis 2022 eine dauerhafte Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus zur Folge habe. Damit nehme die finanzielle Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern weiter ab und die Besoldung bleibe weiterhin hinter der Besoldung des Bundes oder anderer Bundesländer zurück. Vor dem Hintergrund der angespannten Situation bei der Nachwuchsgewinnung für die Polizei wurde die Erhöhung der Anwärterbezüge um jeweils 50 Euro zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 ausdrücklich begrüßt. Allerdings wurde auch festgestellt, dass in anderen Bundesländern das Einstiegsamt nach der Beendigung der Ausbildung zum Polizisten mit der Besoldungsgruppe A8 oder A9 bewertet sei. Da die Regelungen im Bund und auch in anderen Bundesländern nach Einschätzung der GdP deutlich besser seien als die in Mecklenburg-Vorpommern, sollte das Land hier noch deutlich nachbessern. Insoweit wurde beispielsweise auf die Karrieremöglichkeiten durch Qualifizierungen, die Anzahl von Aufstiegslehrgängen, die Höhe der Zulagen, die Abschaffung der Stellenobergrenzen sowie die Gewährung von Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes verwiesen. Weiterhin hat die GdP die Erhöhung von Zulagen im Rahmen der Erschwerniszulagenverordnung begrüßt. Einschränkend wurde jedoch angemerkt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich eine Zulage erhöht werde. Insoweit wurde seitens der GdP die Erwartung geäußert, dass die Erschwerniszulagen insgesamt einer regelmäßigen Anpassung unterliegen und sie mit den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mitsteigen sollten. In diesem Zusammenhang wurde zudem angeregt, entsprechend dem Vorbild Bayerns durch die Weiterentwicklung der bisherigen Polizeizulage eine neue Zulage für die Polizei und weitere Berufsgruppen zu schaffen, die unwiderruflich, dynamisch und ruhegehaltsfähig sei. Abschließend wurde die Regelung im Gesetzentwurf, wonach die Einmalzahlung nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2018 Mecklenburg-Vorpommern nunmehr auch den Beschäftigten gewährt werden solle, die sich am maßgeblichen Stichtag, dem 1. November 2017, in Elternzeit befunden hätten, ausdrücklich begrüßt, da eine Familiengründung nicht zu Nachteilen im Beruf oder in der Besoldung führen dürfe.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass seine Mitglieder - mithin die Landkreise - keine Anmerkungen oder Ergänzungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgebracht hätten. Daher stimme er den mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen zu.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass sich die speziellen Belange der Kommunalbeamten - entsprechend den vorhergehenden Jahren - erneut nicht im vorliegenden Gesetzentwurf wiederfinden. Dennoch könne man den Grundlinien des Gesetzentwurfes zustimmen, was bisher nicht immer der Fall gewesen sei. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat eine schnelle Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge an die Tarifiergebnisse ausdrücklich begrüßt. Würde man jedoch nach den Kommunalbeamten gehen, wäre eine Anpassung an die Tarifiergebnisse des TVöD die bessere Lösung gewesen. Die Tatsache, dass die Kommunalbeamten, die in diesem Gesetzentwurf ebenfalls behandelt würden, Kollegen hätten, die nach einem anderen Tarifvertrag bezahlt würden, sei im vorliegenden Gesetzentwurf nicht abgebildet. Insoweit sei nach Einschätzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. erneut darauf hinzuweisen, dass es notwendig sei, dass die Angestellten der Länder tarifrechtlich nicht mehr anders behandelt würden als die Angestellten des Bundes und der Kommunen. Darüber hinaus sei der Abschlag von 0,2 Prozent aus Sicht der Kommunen nicht gerechtfertigt, da die Beamten der Kommunen durch den Kommunalen Versorgungsverband in einem anderen Alterssicherungssystem organisiert seien. Der mit dem Gesetzentwurf neu geschaffenen Regelung zur Meldung von Dienstunfällen an das Statistische Amt der Europäischen Union hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zugestimmt. Darüber hinaus wurde die mit dem Gesetzentwurf geschaffene dreijährige Planungssicherheit positiv bewertet.

Der dbb M-V hat den Gesetzentwurf, der die zeit- und volumengleiche Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 enthalte, ausdrücklich begrüßt. Moniert wurde in diesem Zusammenhang allerdings, dass Mecklenburg-Vorpommern damit das letzte Bundesland sei, das einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet habe. Bereits mit der sachgerechten Verständigung zur Besoldungsanpassung 2017/2018 sei abzusehen gewesen, dass künftige Tarifabschlüsse zeit- und wirkungsgleich übertragen werden sollen. Dies sei zudem mit der Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 4. März 2019 unmittelbar nach der Einigung mit der TdL auch bestätigt worden. Insgesamt setzte der Dienstherr mit der Besoldungsanpassung aber ein wichtiges und richtiges Signal für seine Beamtinnen und Beamten, indem er verdeutliche, dass er zu seinen Zusagen stehe und sich auch daran messen lasse. Allerdings sei auch festzustellen, dass sich die Besoldungs- und Versorgungsanpassung ausschließlich am unteren Rahmen des Notwendigen orientiere, um den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung noch zu genügen. Dass selbst diejenigen, die den Gesetzentwurf eingebracht hätten, daran Zweifel hätten, ob die gewährten Erhöhungen ausreichend seien, könne man insbesondere am Artikel 7 des Gesetzentwurfes erkennen, der einen neuen § 29a in das Landesbesoldungsgesetz einfügen solle. Damit solle notfalls durch die Gewährung eines Zuschlags der Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende bei der Nettoalimentation gewahrt werden. Mit dieser neuen Regelung werde zudem verkannt, dass die Alimentation nicht durch die Gewährung eines Zuschlages in Einzelfällen, sondern durch eine angemessene Grundbesoldung, die gegebenenfalls durch einen Familienzuschlag, eine Amtszulage oder eine Sonderzahlung ergänzt werde, zu wahren sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Gewährung einzelner Zuschläge an bestimmte Beamtinnen und Beamte dazu führe, dass das durch die Verfassung geschützte Abstandsgebot zu den übrigen Besoldungsgruppen nicht mehr gewahrt werde. Der dbb M-V hat ferner bedauert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern den vorliegenden Gesetzentwurf nicht dafür genutzt habe, um weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität einer Beschäftigung beim Land zu ergreifen.

Hier wäre etwa die Einbeziehung der Stellen- und Erschwerniszulagen in die Besoldungsanpassung denkbar gewesen, um der schleichenden Entwertung dieser Zulagen entgegenzuwirken. Auch wäre die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit einzelner Stellenzulagen möglich gewesen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass inzwischen alle Länder - mit Ausnahme von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern - von einem 0,2-prozentigen Abschlag für die künftige Versorgung der Beamtinnen und Beamten absehen würden. Insofern sei dieser Abschlag künftig nicht mehr zeitgemäß und müsse ab 2021 überprüft werden. Insgesamt müsse man feststellen, dass sich Mecklenburg-Vorpommern im Besoldungsranking, insbesondere im nord- und ostdeutschen Bereich, längst von den Spitzenpositionen verabschiedet habe. Diese Situation trage nicht zur Konkurrenzfähigkeit des Landes bei und erfülle auch nicht den Willen der Landespolitik, Bestandspersonal zu halten und neue Fachkräfte zu gewinnen. Im Bereich der Nachwuchsgewinnung komme zudem erschwerend hinzu, dass Brandenburg, Schleswig-Holstein und Hamburg höhere Anwärtergrundbeträge zahlen würden. Als positiv hat der dbb M-V die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Form der Änderung des § 72a Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern hervorgehoben. Damit schließe sich Mecklenburg-Vorpommern dem Weg an, dem bereits die Mehrzahl der Bundesländer gefolgt sei. Darüber hinaus wurde auch die Änderung der Besoldungsgruppe A13 der Landesbesoldungsordnung in Form der Streichung des Funktionszusatzes seitens des dbb M-V ausdrücklich begrüßt. Diese Änderung sei zur Gewinnung und zum Einsatz entsprechender Lehrkräfte dringend geboten, was die Praxis auch verdeutliche. In diesem Zusammenhang hat der dbb M-V auch beim Lehrer mit der Befähigung für das „Lehramt im theoretischen Unterricht an Schulen bei entsprechender Verwendung“, bei der Fußnote 6 des „Regionalschulrates“ und bei der Fußnote 5 des „Förderschulrates“ sowie beim Lehrer mit der Befähigung für das „Lehramt an Gymnasien bei entsprechender Verwendung“ mit einer generellen Ausdehnung auf die Besoldungsgruppe A12 eine Überprüfung und Streichung vorgeschlagen.

Der DGB Nord hat den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Die Form der Übertragung des Gesamtvolumens des Tarifabschlusses orientiere sich dabei an dem Vorgehen anderer Länder. Insofern unterstütze der DGB Nord ausdrücklich, dass erneut der Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes der Maßstab für die Besoldungs- und Versorgungsanpassung sein solle. Insgesamt stelle der vorliegende Gesetzentwurf eine zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses, abzüglich der 0,2 Prozent für die Versorgungsrücklage, in den Jahren 2019 bis 2021 dar. Betont wurde jedoch, dass sich insbesondere im Ländervergleich die im Jahre 2017 zwischen dem damaligen Finanzminister und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften getroffene Verständigung zur Fortführung des Abzugs von 0,2 Prozent von jeder Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Nachhinein als ein großes Zugeständnis der Gewerkschaften herausgestellt habe. Ferner hat der DGB Nord ausgeführt, dass er im Rahmen der Gesprächsrunden die Frage der Übernahme der Mindestbeträge aus dem Tarifabschluss offensiv thematisiert habe. Dies sei seitens der Landesregierung zunächst mit verfassungsrechtlichen Bedenken abgelehnt worden. Nunmehr habe die Landesregierung diese Bedenken in der Gesetzesbegründung ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Dennoch seien nach Einschätzung des DGB Nord mit dem Verzicht auf die Mindestbeträge gerade für die unteren Besoldungsgruppen deutliche Abstriche vom Tarifergebnis verbunden. Weiterhin hat der DGB Nord kritisiert, dass die im Landesdienst nicht mehr besetzte Besoldungsgruppe A2 mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gestrichen werde.

Nach Einschätzung des DGB Nord hätte man sogar noch prüfen sollen, ob nicht auch noch die Besoldungsgruppe A3 gestrichen werden könnte, wie dies im Besoldungsrecht von Hamburg geschehen sei. Moniert wurde ferner, das nur wenige Zulagen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angepasst würden. Insoweit plädiere der DGB Nord dafür, dass weitere Zulagen zumindest einer regelmäßigen Anpassung unterworfen werden sollten und zum Teil langjährig nicht erfolgte Erhöhungen mit einer einmaligen Erhöhung ausgeglichen werden sollten. Des Weiteren hat der DGB Nord in seiner schriftlichen Stellungnahme auch einen Vergleich zur Besoldungssituation in anderen Bundesländern angestellt. Danach gingen Brandenburg und Rheinland-Pfalz im Rahmen der Besoldungs- und Versorgungsanpassung deutlich über das Tarifergebnis hinaus. Ferner würden nunmehr alle anderen Bundesländer auf den Abzug von 0,2 Prozent von jeder Besoldungs- und Versorgungsanpassung verzichten, lediglich Hamburg habe diesen Abzug letztmalig in 2019 vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat der DGB Nord festgestellt, dass der vorliegende Gesetzentwurf keinen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit der Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich der Länder leiste. Vielmehr vergrößere sich der Abstand zu den anderen Bundesländern durch die Fortführung des Abzugs von 0,2 Prozent von jeder Besoldungs- und Versorgungsanpassung weiter. Darüber hinaus sehe Mecklenburg-Vorpommern derzeit in den Jahren 2019, 2020 und 2021 die niedrigste Erhöhung der Besoldung und Versorgung unter allen Bundesländern vor. In Bezug auf den Artikel 6 des Gesetzentwurfes hat der DGB Nord zudem ausgeführt, dass die Landesregierung mit der vorgesehenen Regelung einerseits der aktuellen Rechtsprechung und dem Vorbild anderer Länder folge und andererseits auch einen Vorschlag des DGB Nord aufgreife. Vor diesem Hintergrund bestünden gegen diese Regelung auch keine Bedenken. Allerdings lege der DGB Nord Wert darauf, dass die rückwirkende Inkraftsetzung der Regelung zum 1. Januar 2018 zu keinen Nachteilen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten führen dürfe. Darüber hinaus wurde angeregt zu prüfen, ob der vorgesehene Zuschlag nicht auch ruhegehaltstauglich sein könnte. In Bezug auf den Artikel 7 des Gesetzentwurfes hat der DGB Nord erklärt, dass Mecklenburg-Vorpommern mit dem vorgeschlagenen neuen § 29a Landesbesoldungsgesetz besoldungsrechtliches Neuland betreten werde, da eine entsprechende Regelung weder beim Bund noch bei einem der anderen Bundesländer bestehe. Nach Einschätzung des DGB Nord sei diese neue Regelung mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden. Einerseits müsste die Regelung alimentationsfest, mithin in der Form eines Rechtsanspruchs ausgestaltet werden, da es die Aufgabe des Gesetzgebers sei, eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Daher müssten einzelne Besoldungsbestandteile in festen und unmittelbar nachvollziehbaren Beträgen gefasst werden. Dies werde durch die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung aber nicht gewährleistet. Die unklaren Beträge und auch die unklaren Fallkonstellationen trügen nicht zur Rechtssicherheit der neuen Regelung bei. Ein weiteres verfassungsrechtliches Risiko bestehe darin, dass sich die für die Alimentation relevanten Bestandteile der Besoldung eigentlich aus dem Amt ableiten lassen müssten und nicht auf den konkreten Fall abgestellt werden dürfe. Sofern der Gesetzgeber diese Regelung dennoch verabschieden wolle, müsse sie auf besonders atypisch gelagerte Einzelfälle, die der Besoldungsgesetzgeber nicht habe sehen können, beschränkt bleiben, um den verfassungsrechtlich geforderten Mindestabstand der Besoldung zu sichern. Hinsichtlich der ebenfalls mit Artikel 7 des Gesetzentwurfes beabsichtigten Änderung der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz mit den Besoldungsordnungen A und B hat der DGB Nord explizit erklärt, dass er die Streichung der Beschränkung „bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung“ bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ angesichts des steigenden Lehrermangels begrüße.

Man gehe davon aus, dass damit auch die Gewinnung und der Einsatz von Gymnasiallehrkräften einschließlich der Übernahme von Funktionsstellen in anderen Schularten erleichtert werde. Darüber hinaus wurde seitens des DGB Nord aber auch angemerkt, dass in Anbetracht dessen, dass die lehrbefähigungsfremde Einstellung auch in Bezug auf die anderen Schularten zunehme, die vorgesehene Streichung eigentlich zu kurz greife. Vor diesem Hintergrund wurde seitens des DGB Nord vorgeschlagen, diese Beschränkung auch noch bei weiteren Amtsbezeichnungen zu streichen. Darüber hinaus müsse noch geklärt werden, wie mit den in der Vergangenheit rechtsfehlerhaft zum Studienrat ernannten Lehrkräften umzugehen sei. Dies gelte insbesondere für diejenigen, die sich noch im Beamtenverhältnis auf Probe befinden würden. Um dauerhafte Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden, wurde seitens des DGB Nord die Aufnahme einer Übergangsregelung empfohlen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Die Staatskanzlei hat im Rahmen der Beratung unter anderem erklärt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder auf die Beamtenschaft übertragen werden solle. Der Tarifabschluss enthalte allerdings eine stufenbezogene Mischung aus unterschiedlichen Steigerungssätzen und Mindestbeträgen. Die Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamtenbesoldung sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zwar zeitgleich vorgesehen, jedoch sei eine inhalts- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses mit den damit verbundenen unterschiedlichen Steigerungssätzen und Mindestbeträgen mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich aufgestellten Vorgaben zum jeweils einzuhaltenden Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen nicht möglich. Eine inhalts- und wirkungsgleiche Übertragung hätte zu Abstandverringerungen zwischen einzelnen Besoldungsgruppen von mehr als 12 Prozent geführt. Vor diesem Hintergrund habe sich die Landesregierung zu einer zeitgleichen und systemgerechten - mithin prozentual einheitlichen - Übertragung des Gesamtvolumens der einzelnen Anpassungsschritte des Tarifergebnisses, abzüglich der jeweils 0,2 Prozent für die Versorgungsrücklage entschlossen, um damit die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen verfassungsgemäß zu wahren.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und der CDU folgende Änderungen beantragt:

„I. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„Artikel 6
Änderung des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

Das Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe ‚A2, A3 oder‘ gestrichen.

2. § 72a wird wie folgt neu gefasst:

§ 72a
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamte und Richter Besoldung entsprechend § 6 Absatz 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nochmals verringert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der nochmals verringerten Arbeitszeit.

3. § 84 wird wie folgt neu gefasst:

§ 84
Überleitung von Ämtern

Am 31. Dezember 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A2 und A3 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn in die Besoldungsgruppe A4 übergeleitet.

4. Die Anlage I mit den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppen A2 und A3 werden aufgehoben.
 - b) Vor der Besoldungsgruppe A4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Besoldungsgruppe A2
(weggefallen)

Besoldungsgruppe A3
(weggefallen)“

- II. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Artikel 4“ wird die Angabe „sowie 3. Artikel 6“ eingefügt.

- III. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Artikel 6“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Artikel 6 Nummer 1 sowie 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.““

Antragsbegründend wurde hinsichtlich der Änderung des Artikels 6 des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass neben der bereits im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Änderung des § 72a des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ferner das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A4 zugewiesen werden solle. Zudem sollten die Besoldungsgruppen A2 und A3 wegfallen. In diesen Besoldungsgruppen noch vorhandene Beamtinnen und Beamte sollten in das entsprechende Amt ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A4 übergeleitet werden. In Bezug auf die Änderung des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wurde zudem erklärt, dass nach dieser Vorschrift das erste Einstiegsamt in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A2, A3 oder A4 zuzuweisen sei. Allerdings erfolgten in der Landesverwaltung Einstellungen im Bereich des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 seit mehr als zehn Jahren nur noch in der Fachrichtung des Justizdienstes im Amt einer Justizoberwachtmeisterin oder eines Justizoberwachtmeisters - mithin der Besoldungsgruppe A3 mit Amtszulage - bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Bei den kommunalen Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern sei seit jeher keine Einstellung von Beamtinnen und Beamten im Bereich des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 erfolgt. Die Besoldungsgruppe A2 sei daher insgesamt funktionslos geworden. Zudem solle mit Blick auf den sich beschleunigenden Besoldungswettbewerb im Bund und in den Ländern im Interesse einer verstärkten Fachkräftegewinnung und -bindung die Besoldungsgruppe A3 ersatzlos gestrichen werden. Dies würde auch der Rechtsentwicklung im Großteil der Länder entsprechen. Neben Mecklenburg-Vorpommern würden lediglich noch der Bund und Schleswig-Holstein die Besoldungsgruppe A2 als erstes Eingangsamt in der Laufbahngruppe 1 vorhalten. Auch die Besoldungsgruppe A3 werde nur noch von zwei weiteren Ländern - Bayern und Bremen - vorgehalten. Eine Streichung der untersten Besoldungsgruppen A2 und A3 würde zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern beitragen. Folglich würden in der Ordnungsvorschrift des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Besoldungsgruppen A2 und A3 gestrichen, sodass in der Besoldungsordnung A das erste Einstiegsamt in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A4 zuzuweisen sei. Ferner werde durch die Aufhebung der Besoldungsgruppen A2 und A3 gleichzeitig der verfassungsrechtlich gebotene Abstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgedehnt. Hinsichtlich der beantragten Neufassung des § 84 - mithin der Überleitung von Ämtern - wurde antragsbegründend erklärt, dass dieser die Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A2 und A3 bedingt durch den Entfall dieser Besoldungsgruppen regeln solle. So würden etwa Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A3 mit der Amtsbezeichnung Oberwachtmeister und den Fußnotenzusätzen 2, 3, 4 und 5 in das Amt mit der Amtsbezeichnung Hauptwachtmeister und den Fußnotenzusätzen 2 und 4 übergeleitet. Ohne eine gesetzliche Überleitungsvorschrift wäre es erforderlich, die Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Wege der Beförderung zu vollziehen. Im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Verwaltungsaufwand sei eine gesetzliche Überleitung vorzugswürdig. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten seien bei dieser Lösung lediglich durch einfachen Brief von den Änderungen zu unterrichten. Infolge der Streichung der Besoldungsgruppen A2 und A3 in der Ordnungsvorschrift des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern seien zudem in der übergeleiteten Bundesbesoldungsordnung A die Besoldungsgruppen A2 und A3 aufzuheben.

Bezüglich der Änderung des Artikels 9 wurde erläutert, dass sich in den Anlagen 1 bis 10 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019, 2020 und 2021 mit dem durch Artikel 6 geregelten Wegfall der Besoldungsgruppen A2 und A3 redaktionelle Anpassungsbedarfe in den für 2020 und 2021 maßgeblichen Tabellen ergeben würden. Die Bekanntmachungserlaubnis für das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium sei daher um die sich aus Artikel 6 dieses Gesetzes zusätzlich ergebende Änderung zu erweitern. Die zum Artikel 10 des Gesetzentwurfes beantragten Änderungen würden das abweichende Inkrafttreten der in Artikel 6 Nummer 1 sowie 3 und 4 getroffenen Regelungen festlegen.

Der Finanzausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat ferner den Artikeln 1 bis 10 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass
 - a) es derzeit und auch in Zukunft einen größeren Wettbewerb um Fachkräfte für die Landesverwaltung mit den anderen Bundesländern geben wird.
 - b) qualifizierte Fachkräfte und Nachwuchspersonal für die Landesverwaltung nur gewonnen und gehalten werden können, wenn ein hohes Maß an Attraktivität gegeben ist.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - a) die Attraktivität der Landesverwaltung zu erhöhen, indem etwa Karrieremöglichkeiten durch Qualifizierungen verbessert, die Anzahl von Aufstiegslehrgängen erhöht, Stellenobergrenzen abgeschafft und die Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes gewährt werden.
 - b) bei künftigen Besoldungsanpassungen alle Stellen- und Erschwerniszulagen anzupassen.
 - c) bei künftigen Besoldungsanpassungen den 0,2 prozentigen Abzug für die Versorgung nicht mehr vorzunehmen.“

Die Fraktion der SPD hat um eine Erklärung dahingehend gebeten, warum seitens der Fraktion DIE LINKE nunmehr beantragt werde, den 0,2 prozentigen Abzug künftig nicht mehr vorzunehmen, wenn zumindest Teile der Fraktion DIE LINKE bisher immer bekundet hätten, sie würden diesen Abzug und dessen Überführung in die Versorgungsrücklage begrüßen.

Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu erwidert, dass auch bisher nicht alle Fraktionsmitglieder diesen 0,2 prozentigen Abzug begrüßt hätten. Angesichts des sich künftig noch weiter verschärfenden Wettbewerbs mit anderen Bundesländern um geeignetes Personal sei man nun zu der Auffassung gelangt, dass man ernsthaft prüfen müsse, bei künftigen Besoldungsanpassungen von diesem Abzug abzusehen.

Der Finanzausschuss hat diesen Entschließungsantrag bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Beschlussempfehlung insgesamt hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Schwerin, den 29. Oktober 2019

Dr. Gunter Jess
Berichtersteller